

BGer 2C_718/2014 vom 13. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_718_2014

FR: TF 2C_718/2014 du 13 mai 2015

IT: TF 2C_718/2014 del 13 maggio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die Vorinstanz hat für die direkte Bundessteuer und die Staatssteuer ein einziges Urteil gefällt. Dieses ficht der Beschwerdeführer mit einer einzigen Rechtschrift an, was hier zulässig ist (vgl. u.a. BGE 135 II 260 E. 1.3.2 S. 264 f.). Das Bundesgericht eröffnet in einem solchen Fall regelmässig zwei Verfahren, die indessen zu vereinigen und in nur einem Urteil zu erledigen sind, sofern es - wie hier - um denselben Sachverhalt geht und sich bundes- sowie kantonrechtlich dieselben Rechtsfragen stellen (vgl. zum Ganzen u.a. das Urteil 2C_371/2013 vom 18. Juli 2014 E. 1.2 in: StR 69/2014 S. 800 m.w.H.).

E. 1.2

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid über die Staats- und Gemeindesteuern bzw. die direkte Bundessteuer. Dagegen steht gemäss Art. 82 ff. BGG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und Art. 150 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Wallis vom 10. März 1976 (StG/VS; SGS 642.1) bzw. Art. 146 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen.

E. 2.1

Die Beschwerde ans Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG). Rückweisungsentscheide - wie das hier angefochtene Urteil - gelten grundsätzlich als Zwischenentscheide, weil sie das Verfahren nicht abschliessen. Anders verhält es sich bloss, wenn der unteren Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr bleibt und die Rückweisung bloss der (rechnerischen) Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (vgl. zum Ganzen BGE 134 II 124 E. 1.3 S. 127; 135 V 141 E. 1.1 S. 143; 133 V 477 E. 4 S. 480 ff., siehe auch die Urteile 2C_258/2008 vom 27. März 2009 E. 3.3, in StE 2009 B 96.21 Nr. 14 und 2C_469/2013 bzw. 2C_470/2013 vom 22. Mai 2013 E. 2.2).

Im Rückweisungsentscheid weist die Vorinstanz die Kantonale Steuerverwaltung u.a. an, im Sinne der Erwägungen angemessene Abschreibungen auf den als Geschäftsvermögen qualifizierten Liegenschaften vorzunehmen. Diese Erwägungen umreissen lediglich, aufgrund welcher Kriterien und gestützt auf welche Verwaltungsanweisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Abschreibungen zu ermitteln sind. Die Steuerrekurskommission legt aber nicht ausdrücklich fest, auf welchen Vermögenswerten des Beschwerdeführers Abschreibungen zulässig sind, sondern spricht nur von "Geschäftsvermögen (Grundstücke und Mobiliar)". Damit bleibt der Kantonalen Steuerverwaltung ein gewisser Entscheidungsspielraum und stellt das vorinstanzliche Urteil

einen Zwischenentscheid dar.

Daran ändert auch nichts, dass die Steuerrekurskommission in der Hauptsache die strittige Qualifikation des Beschwerdeführers als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler bzw. der Grundstücke des Beschwerdeführers als Geschäftsvermögen bestätigt und in diesem Sinne für die Neuveranlagung durch die untere Instanz verbindlich vorgegeben hat.

E. 2.2

Da der angefochtene Zwischenentscheid seinem Inhalt nach nicht unter Art. 92 BGG fällt, ist die dagegen gerichtete Beschwerde nur dann zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden, d.h. auch durch seine Mitanechtung zusammen mit dem späteren Endentscheid nicht behebbaren (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG) Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Guttheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

Ein durch das angefochtene Urteil bewirkter, nicht wieder gutzumachender Nachteil ist hier weder ersichtlich noch dargetan. Ebenso wenig könnte das Verfahren im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG sofort abgeschlossen werden: Der Beschwerdeführer stellt keinen ziffernmässig bestimmten Antrag, sodass die Angelegenheit auch bei Guttheissung der Beschwerde zur Neuveranlagung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden müsste.

E. 3

Da weder ein Endentscheid gemäss Art. 90 BGG noch ein vor Bundesgericht anfechtbarer Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 oder 93 BGG vorliegt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.